

Beschränkungen im Verlehr mit Baumwolle.

Zu Auftrage des Präsidiums der Vereinigung österreichischer Wäscheindustrieller hielt deren Schriftführer Max Werner vor einem zahlreichen Auditorium einen Vortrag, welcher bezweckte, die Interessenten über die durch die Ministerialverordnung betreffend den Baumwollerverkehr geschaffene Rechtslage aufzuklären.

Herr Werner stellte zunächst fest, daß aus allen erschienenen Ministerialverordnungen und Erläuterungen der Baumwollzentrale sich eine Gruppierung nach dreierlei Stoffgattungen ergebe. Für Wäschefabriken und Großkonfektionsbetriebe komme in Betracht, daß Stoffe im Gewichte von unter 80 Gramm pro Quadratmeter zur Verarbeitung und Veräußerung vollständig frei sind. Von den der Anbotspflicht nicht unterliegenden Stoffen mit der Gewichtsgrenze von 80 Gramm pro Quadratmeter aufwärts dürfen bis zum 2. November l. J. 25 Prozent des gesamten Vorrates verarbeitet werden, wobei dem Besitzer freie Auswahl gestattet ist. Endlich sind von anbotspflichtigen Geweben (100 bis 200 Gramm pro Quadratmeter) zehn Prozent der angebotenen Vorräte, und zwar mindestens 1000 Meter, zur Verarbeitung freigegeben. In den Wäschekonfektionsbetrieben dürfen sonach bis zum 2. November l. J. a) alle zugeschnittenen und in Manipulation oder Ausarbeitung befindlichen Waren aus Stoffen der Gruppe von 80 Gramm pro Quadratmeter aufwärts, b) alle in gleichem Stadium befindlichen Waren aus Stoffen dieser Gruppe mit der Beschränkung verarbeitet werden, daß diese vor Erlaß der Verordnung über den Anbotzwang sich bereits in diesem Zustand befunden haben, weiters c) 25 Prozent der derzeitigen Stoffvorräte dieser Gruppe und endlich d) zehn Prozent der angebotenen Stoffvorräte aus der Gruppe von 100 bis 200 Gramm pro Quadratmeter.

Die Aufarbeitung dieser Waren und Stoffe muß einfach dem Kriegsverbande der Baumwollindustrie mit Meldebchein angezeigt werden.

Wäsche aller Art, welche aus dem Arbeitsprozesse hervorgeht, mit Ausschluß von Männerhemden und Männerhosen, kann innerhalb der Zeit bis zum 2. November dieses Jahres wie auch nach dieser Zeit frei veräußert werden.

Diese Erläuterungen wurden von den versammelten Sachleuten mit Beifall zur Kenntnis genommen.

Auf eine Anregung hin wurde beschlossen, daß die Wäsche-Großkonfektionäre, um die Wäschetailisten in ihrem Erwerbe zu unterstützen, von nun an auf den Kleinverkauf unter sechs Männer-Wäschestücken verzichten.